

Arbeitsrecht

(Nr. 160/2005)

Abmahnung und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschied:

Eine Abmahnung ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nur auf einen Verstoß gegen das Übermaßverbot und auf Rechtsmissbrauch zu überprüfen. Die – wie von Teilen der Literatur und Rechtsprechung gefordert – an der Erforderlichkeit zu messende Verhältnismäßigkeitsprüfung würde u.a. zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

Der Arbeitgeber hätte stets zu prüfen, ob er auf einen Vertragsverstoß mit einer Abmahnung (Hinweis-, Missbilligungs – und Warnfunktion), mit einer Rüge (Hinweis und Missbilligung) oder überhaupt nicht reagieren darf. Angesichts des dem Arbeitgeber im Rahmen seiner Beurteilung zuzubilligenden Ermessens entstehen hier bereits nicht hinnehmbare Abgrenzungsschwierigkeiten.

Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 11. Mai 2004
Aktenzeichen: 5 Sa 170c/02

Veröffentlicht: NZA RR Nr. 5 vom 04. Mai 2005
12.05.2005